Kreis=Blatt für den Danziger Kreis.

№ 21. Danzig, den 24. Mai 1851.

Das 12. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung (Seite 193 bis 212) enthält das Gesetz vom 1. Mai d. J, betreffend die Einführung einer **Klassen= und klassificirten Einkommensteuer**. Auch sind in dem am 17. Mai c. ausgegebenem Extra=Amtsblatte der Königl. Regierung hieselbst (Seite 133 bis 171), die vom Herrn Finanz=Minister Rabe Excellenz erlassenen Instructionen

a) über die Veranlagung der durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 angeordneten **Klassensteuer**,

b) für die Vorsitzenden der nach § 21 desselben Gesetzes zu bildenden Commissionen Behufs Einschätzung der **Einkommensteuer**

enthalten. Indem ich den Ortsvorständen es zur Pflicht mache, sich von dem Gesetze und den Instructionen genaue Kenntniß zu verschaffen, ordene ich zugleich Folgendes hiemit an.

I. In Bezug auf die Klassensteuer.

Von dem Ortsvorstande einer jeden Gemeinde des Kreises ist zunächst auf Grund ganz genau **vorgenommener specieller Zählung** der Einwohner die Klassensteuer=Rolle nach dem in jenem Amtsblatte (Seite 143—145) vorgeschriebenen Muster **A** genau nach § 2 der bezüglichen Ministerial=Instruction anzufertigen. Die Druckformulare zur Klassensteuer=Rolle sind aus der Wedelschen Hofbuchdruckerei hieselbst (Jopengasse No. 563) zu beziehen. Demnächst sind gemäß § 3 a. a. O. von der Gemeinde=Vertretung die Mitglieder derjenigen Commission, welcher unter Leitung des Gemeinde=Vorstandes die Einschätzung der einzelnen Steuerpflichtigen obliegt, zu wählen, und die Einschätzung sofort instructionsmäßig (§ 4 bis 7) zu bewirken.

Die Klassensteuer=Rollen müssen, nachdem sie sowohl vom Gemeinde=Vorstande, als auch von der Einschätzungs=Commission gehörig unterschrieben sind, in **zweifacher Ausfertigung** spätestens bis zum **10. Juni d. J.** hier eingereicht werden.

Die Ministerial=Instruktion, welche in allen Punkten sorgfältig beachtet werden muß, ist so ausführlich und deutlich, daß ich mich wegen Anfertigung der Rollen lediglich auf dieselbe beziehen kann und jede weitere Erklärung überflüssig erachte; nur mache ich die Gemeinde=Vorstände noch besonders auf § 2 der Instruction aufmerksam, und weise selbige an, den darin enthaltenen Anordnungen, in Bezug auf die Vollständigkeit des Personenstandes, bei Aufnahme der Listen, genau nachzukommen, um schwierigen und unangenehmen nachträglichen Erörterungen über Diffe-

renzen in der Bevölkerungszahl zwischen der statistischen Tabelle und der Klassensteuer-Rolle vorzubeugen. Nicht minder ist ganz besondere Sorgfalt auf die vollständige Darlegung der Besteuerungs-Merkmale (§ 6) zu verwenden. Letztere müssen in Rubrik „Bemerkungen" genau angegeben werden.

II. In Bezug auf die klassificirte Einkommensteuer.

Der Vorstand einer jeden Gemeinde des Kreises hat unter genauer Berücksichtigung der Bestimmungen in den §§ 9 bis 12 der Ministerial-Instruktion

„für die Vorsitzenden der nach § 21 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu bildenden Einschätzungs-Commissionen"

eine genaue Nachweisung aller derjenigen im In- und Auslande wohnenden Personen anzufertigen, welche nach dem Gutachten der Orts-Vorstände einkommensteuerpflichtig sind, also mehr als 1000 rtl. jährliches Einkommen besitzen. Es muß diese Nachweisung nach dem im Extra-Amtsblatt vorgeschriebenen Schema B (Seite 165 bis 167) aufgestellt und bescheinigt werden. Formulare hierzu müssen liniirt werden, da sie nicht vorhanden sind, also auch für dieses Mal nicht übersandt werden können. Die aufgestellte Einkommen-Nachweisung muß in zweifacher Ausfertigung unfehlbar bis zum **10. Juni d. J.** hier eingereicht werden, nachdem sie Seitens des Orts-Vorstandes dahin bescheinigt worden:

„daß genauere, als die angegebenen Nachrichten, aller angewandten Mühe ungeachtet, nicht zu erlangen gewesen." —

In formeller Beziehung bemerke ich nur noch, daß auf der Seite jeder der angeordneten Listen nicht mehr, als höchstens 20 Zeilen geschrieben, die Listen selbst sauber geliefert und **unbedingt** in dem angeordneten Termine, zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung und einer Ordnungsstrafe von 1 rtl. hier eingereicht werden müssen.

Danzig, den 23. Mai 1851.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Im Verfolg der Bekanntmachung der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen, vom 24. April d. J., bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Katalog der aus dem deutschen Zollverein und aus dem nördlichen Deutschland zur Industrie-Ausstellung aller Völker in London eingesandten Gegenstände, mit Angabe derjenigen Preise dieser Gegenstände, deren Veröffentlichung von den Einsendern freigestellt worden, nebst Reductionstafeln für Münzen, Maaße und Gewichte, Nachweisung der Waarenklassen und alphabetischem Namensverzeichniß nunmehr in einer deutschen und in einer englischen Ausgabe in der hiesigen Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen ist, und in Deutschland bei dem Einzelverkauf zum Preise von 12½ sgr., beim Verkauf in Parthien aber zum Preise von 10 sgr. für das Exemplar, zu haben ist. Bestellungen können sowohl bei den Bezirks-Commissionen für die londoner Industrie-Ausstellung und bei der unterzeichneten Commission, als auf dem buchhändlerischen Wege und direkt bei der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei gemacht werden.

Berlin, den 26 April 1851.

Commission für die Londoner Industrie-Ausstellung
(gez.) v. Viebhahn. Druckenmüller. Schubarth.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 9 Mai 1851. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Nach höherer Bestimmung soll sofort in Gemäßheit des 2. Abschnittes des Reglements zur Gestellung der Mobilmachungspferde, vom 28. September 1836 (Extrabeilage zum Amtsblatt pro 1837 No. 25), eine **Revision des gesammten Pferdestandes** des Kreises Behufs Ermittelung der zum Kriegsdienste tauglichen Pferde, und eine specielle Consignation der Letzteren stattfinden. Die Ausführung dieses Geschäftes ist innerhalb der 18 Pferde-Aushebungs-Bezirke, in welche der Kreis getheilt ist, Sache der Bezirksvorstände, deren Mitglieder den resp. Bezirkseingesessenen durch die Kreisblätter bekannt gemacht worden sind.

Die Bezirksvorstände sind ermächtigt die Pferde ihres Bezirkes auf dem Bezirkssammelplatze an einem, von ihnen zu bestimmenden Tage gestellen zu lassen: indessen bleibt es ihnen auch überlassen, zur minderen Belästigung der Kreiseingesessenen die Pferdegestellung in den einzelnen Ortschaften anzuordnen, oder aber mehrere Orte zu Sammelplätzen zu bestimmen. Die adlichen Dominien und Ortsbehörden des Kreises sind verpflichtet, den Anordnungen der Bezirksvorstände unweigerlich nachzukommen, insbesondere aber sämmtliche, in ihren Ortschaften vorhandene Pferde, welche 4 Fuß 8 Zoll u darüber groß, u. 5 bis incl. 10. Jahre alt sind, mit Ausnahme der Hengste, zu gestellen bei Vermeidung von 3 rtl. Strafe für jedes ausbleibende Pferd. Von dieser Gestellung sind nur ausgeschlossen die Dienstpferde der Königlichen Beamten und die contractliche Anzahl der Postpferde.

Die Ortsvorsteher und resp ihre gesetzlichen Stellvertreter haften für die richtige Gestellung aller derjenigen Pferde, bei welchen die vorbezeichnete Qualität zutrifft, und müssen an dem, von dem Bezirksvorstande bestimmten Tage und Orte in Person gegenwärtig sein, auch dem Bezirksvorstande ein specielles Verzeichniß der gestellten Pferde mit summarischer Angabe aller übrigen am Orte außerdem noch vorhandenen Pferde übergeben, bei 3 rtl. Strafe.

Die Herren Bezirksvorsteher haben demnächst die zum Kriegsdienste tauglichen Pferde zu ermitteln und in einer Nachweisung, zu welcher ich die erforderlichen Druckformulare dem ersten Vorsteher zugehen lassen werde, einzeln zu verzeichnen Diese von dem Bezirksvorstande zu bescheinigende Nachweisung ist mir nebst den oben erwähnten Verzeichnissen der Ortsbehörden spätestens bis zum **15. Juni d. J.** durch den ersten Vorsteher jedes Bezirkes einzureichen.

Danzig, den 20. Mai 1851.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Fortsetzung des Impfplans.

Der Kreiswundarzt Herr Frenzel impft:

Den 3. Juni c, 8 Uhr Morgens, in Scharfenberg die Kinder aus Schönau und Sperlingsdorf und revidirt die Kinder aus Klein und Gr. Scharfenberg, Neuenhuben und Wotzlaff. Die Fuhre gestellt Wotzlaff 6 Uhr Morgens in Praust zur Hin- und Scharfenberg in Scharfenberg 10 Uhr Morgens zur Rückreise.

Den 4. Juni c., 8 Uhr Morgens, in Rambeltsch die Kinder aus Sobbowitz, Klempin und Roszcziczewken und revidirt die Kinder aus Mahlin, Rambeltsch und Senslau. Die Fuhre gestellt Mahlin 6 Uhr Morgens in Praust zur Hin- und Rambeltsch in Rambeltsch 10 Uhr Morgens zur Rückreise.

Den 6. Juni c., 8 Uhr Morgens, in Kowall, die Kinder aus Kowall, Sullmin u. Ottomin u. revidirt die Kinder aus Löblau, Bankau u. Kahlbude. Die Fuhre gestellt Bankau 6 Uhr Morgens in Praust zur Hin- u. Kowall in Kowall 10 Uhr Morgens zur Rückreise.

Danzig, den 21. Mai 1851.

Der Landrath des Danziger Kreises

Polizeiliche Verordnung.

Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 11. März 1850 wird hierdurch im Einverständnisse mit dem Gemeindevorstande Folgendes angeordnet:

1) Jeder Fluß-Schiffer, oder Steuermann ist verpflichtet, sobald er die Plehndorfer Schleuse passirt, und sein Fahrzeug in der Weichsel oberhalb des Blockhauses befestigt hat, sich binnen 24 Stunden entweder bei dem am Ganskruge, oder am Blockhause stationirten Strombeamten zu melden, und die bei sich führenden Legitimationspapiere abzugeben.

2) Die Führer oder Rottmeister von Holztraften haben sich, sowie sie die Plehndorfer Schleuse passiren, sofort bei dem am Ganskruge stationirten Beamten, welcher ihnen Anlageplätze oberhalb der Heubuder Kämpe anweisen wird, zu melden, und die bei sich führenden Legitimationspapiere abzugeben. Wird das Holz ohne Genehmigung der Strom-Inspection unterhalb des Ganskruges angelegt, so hat der Führer oder Rottmeister zu gewärtigen, daß es auf seine Kosten zurückgebracht wird.

3) An den Ufern der Weichsel darf Feuer zur Zubereitung von Speisen nur in gehöriger Entfernung von Gebäuden und Fahrzeugen angemacht werden.

4) Das Schießen auf Traften, Fahrzeugen, und den Umarbeitungsplätzen ist ohne Unterschied der Zeit, wegen des steten Verkehrs von Menschen, bei Vermeidung der im § 745 Theil II, Tit. 20, des Allgemeinen Landrechts bestimmten Strafen, verboten.

5) Jede Verunreinigung der Flüsse durch Hineinwerfen von Stroh, Asche, Erde, Torfgras 2c., ist untersagt.

6) Mit Getreide beladene Stromfahrzeuge, Galler und Traften können nur dann durch den Baum in die Mottlau gelassen werden, wenn der Schiffer oder Steuermann sich bei dem am Blockhause stationirten Beamten durch einen Schein des Empfängers der Ladung darüber ausweist, daß letztere sofort zu Boden genommen, oder im Schiffe übergeladen wird, und müssen die Fahrzeuge dann oberhalb der Fähre am Krahnthore anlegen.
Nach erfolgter Löschung der Ladung sind die Führer der Fahrzeuge, Galler und Traften verpflichtet, sofort aus der Mottlau heraus in die Weichsel zu legen.

7) Kein Schiffer oder Steuermann darf sein Fahrzeug eigenmächtig verlegen, vielmehr muß Jeder sich vorher an einen Strombeamten wenden, welcher ihm einen passenden Platz dazu anweisen wird.
Auch müssen auf jedem in den Gewässern der Stadt liegenden Fahrzeuge stets zwei Männer anwesend sein.

8) Ohne Erlaubniß der Strom-Inspection darf auf den Schiffsgefäßen in der Mottlau kein Feuer angemacht werden.

9) Wenn mehrere Fahrzeuge oder Traften hinter einander eine Fährstelle passiren wollen, so muß der im Gange befindlichen Fähre Zeit gelassen werden, zwischen jedem Fahrzeuge, oder jeder Traft eine Hin- und Zurückfahrt zu machen.

10) Uebertretungen vorstehender Bestimmungen ad 1, 2, 3, 5 bis 9 werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Danzig, den 13. Mai 1851. Der Polizei-Präsident.
v. Clausewitz.

In den Mehlniederlagen von J. Witt, in Guteherberge, Rückfort und Dirschau wird ord. Graupe zu 2⅓ rtl. pr. Ctr. verkauft.

Zum Verkauf nachfolgender Gebäude des Vorwerks Stutthoff in der frischen Nehrung, als:
a) eines Brauerei-Gebäudes, 77 Fuß lang, 50 Fuß breit, 2 Stockwerke hoch,
b) eines Theils von 73 Fuß Länge, 37 Fuß Breite, 14 Fuß Höhe, von dem großen Viehstall,
c) eines Bäckerei-Gebäudes, 37 Fuß lang, 21¼ Fuß breit,
d) eines Schweinestalls, 55 Fuß lang, 20 Fuß breit, 7½ Fuß hoch,

zum Abbrechen durch den Käufer, steht ein Licitations-Termin

den 3 Juni d. J. Vormittags 9 Uhr

an Ort und Stelle vor dem Stadt-Bau-Inspector Herrn Pohl an. Die Genehmigung der Gemeinde-Behörde zum Zuschlage wird vorbehalten.

Danzig, den 6. Mai 1851. Gemeinde-Vorstand

Wir machen das landwirthschaftliche Publikum darauf aufmerksam, daß der **Probsteiner Roggen** sich sowohl im Ertrage als in Qualität, namentlich auch in den kältern und höher liegenden Lokalen unseres Bezirks bewährt hat.

Kleine Quantitäten zum Saamen erbietet ein Mitglied des landwirthschaftlichen Vereins zu Carthaus, Herr Kreisgerichts-Rendant Stelter zu Carthaus, auf Bestellung gleich nach der Erndte abzugeben. Zu größeren Bestellungen würde Herr rc. Stelter durch Correspondenz mit dem Besitzer des Guts Tiefbergen bei Kiel die Hand bieten. Es würde wünschenswerth sein, wenn sich viele Landwirthe vereinigten, um eine ganze Schiffsladung frischen reinen Saamens kommen zu lassen

Danzig, im Mai 1851.

Landwirthschaftliche Central-Stelle für den Regierungs-Bezirk Danzig.

Arnold. Gumprecht

Der bisherige Fußsteig, welcher vom Weichseldamm bis zum Löwenkruge hinaus über unsere Ländereien führt, ist von jetzt an aufgehoben, wir warnen deshalb einen Jeden, bei Vermeidung der Pfändung, event. gesetzlichen Bestrafung, denselben zu betreten, und bitten die Herren Ortsvorstände der umliegenden Ortschaften dieses ihren Ortseinsassen bekannt zu machen.

Schmerblock, den 17. Mai 1851.

C. Claaßen W. S. G. Böanchendorff.

Einige Kirchen- und Zimmer-Orgeln, erstere gestrichen und vergoldet, sind zu verkaufen beim Orgelbauer Schuricht in Danzig, Hundegasse No. 250; auch werden daselbst jede derartige Bestellungen ausgeführt.

Die Pacht eines Gutes, oder einer anderen größeren ländlichen Besitzung wird gesucht, und diesfällige persönliche oder schriftliche Anerbieten werden entgegen genommen, und Unterhandlungen angeknüpft vom Amtmann Heidfeld in Danzig, Heil. Geistgasse 933.

Am gestrigen Tage entstand in Ohra Nonnenkrug Feuer, wodurch zwei Familien alle ihre Habe verloren haben. Sollten vielleicht freundlich mildthätige Herzen dem Tischleri Nitzling und dem Einwohner Hooge Gaben zufließen lassen wollen, dann bitte ich ergebenst beim Kaufmann Herrn Kupferschmidt, Hundegasse No. 244, oder aber an den hiesigen Pfarrer Herrn Lückstädt gefälligst abzugeben.

Ohra, den 22. Mai 1851. Schwalm, Schulze.

G. W. Klose, Wollwebergasse, empfiehlt sein vollständig assortirtes und mit Berliner Stickereien in Wolle, Seide und Perlen versehenes

Tapisserie-Waaren-Lager,

ferner, engl. und deutsche Strumpfwollen, Näh- und Strickgarn, Baumwollen und Leinenbänder, Strick- und Nähseide, engl. Hanfzwirn, Fischbein, engl. Nähnadeln, von bester Qualität, Damen und Kinder-Handschuhe in Zwirn und Seide ferner

Wäsche und Kleider für kleine Kinder,

sauber gearbeitet und stets in großer Auswahl vorräthig, so wie Berliner Papier-, Theelöffel-, Schlüssel-, Arbeits-, und Negligée-Körbe.

Die bei meiner Anwesenheit in der Champagne ausgewählten Campagner-Weine, worunter

1846er & 1848er Sillery mouss.
„ Traubenblatt „ } von Bollinger & Co.,
„ Carte blanche „ } Lambry & Co. &c.
„ Rosa, Oeil di perdrix „

habe ich mit dem Schiffe Leon Maria von Rouen empfangen, und empfehle solche zu billigsten Preisen

C. F. Haase Sohn.

Holz-Auction.

Mittwoch den 28. d. M. Vormittags 10 Uhr werde ich auf dem Ziganfenberge 1 Schoppen, 136 Fuß lang, 16 Fuß breit, mit Bieberschwänzen gedeckt, ganz oder getheilt verkaufen, und eine große Parthie Balken, Sparren, Kreuzhölzer, 30 Schock Dachlatten, 30 Schock Wandlatten, Bohlen, Dielen, 100 Haufen Brennholz, circa 20,000 Ziegelbretter und eine Lehmwelle b. verk.

Zernecke, Stadt-Baurath.

Redacteur: Kreissekretair Krause. Schnellpressendr. d. Wedelschen Hofbuchdr. Danzig, Jopengasse 563.